Hygiene-Merkblatt für den Sportbetrieb im Landkreis Friesland

basierend auf den Empfehlungen für den Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie des Landessportbundes und den Vorgaben der aktuellen "Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten" vom 23.02.2022 (Stand:18.03.2022).

Damit eine Öffnung der Sportstätten über die Schulnutzung hinaus für Vereine im Rahmen der aktuellen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie möglich ist, müssen die nachfolgenden Vorgaben durch mögliche Nutzer*innen sichergestellt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens. Die sportliche Betätigung ist im Grundsatz abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen.

Inhalt:

- 1. Aufbau der Verordnung
- 3. Die Regeln (3G und 2G) im Überblick
- 5. Weitere Grundsätze

- 2. Was gilt in Niedersachen
- 4. Wichtige Corona Regelungen für den Sport
- 6. Grundsatz für das Hygienekonzeptes
- 7. Folgende Vorkehrungen werden durch den Landkreis Friesland (oder die Kommune) sichergestellt
- 8. Darüber hinaus sind nachfolgende Vorkehrungen durch die einzelnen Vereine/Nutzer sicherzustellen

1. Aufbau der Verordnung:

Allgemeiner Teil:

Regelungsbereiche

Allgemeine Verhaltenspflichten

Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit hoher Hospitalisierung und hoher 7-Tage-InzidenzMund –

Nasen - Bedeckungen

Hygienekonzept

Corona-Warn-App

Testung

Besondere Vorschriften:

Kontaktbeschränkungen

Versammlungen

Veranstaltungen

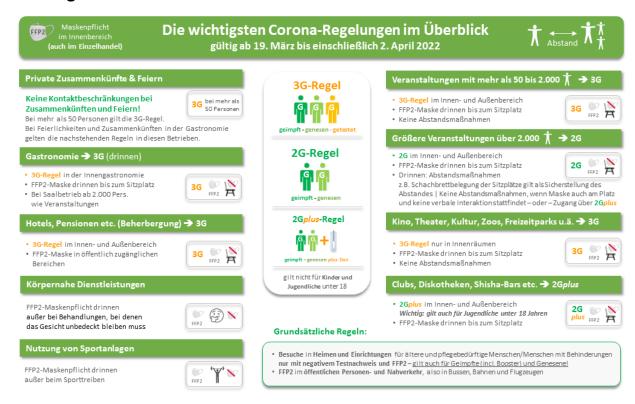
Körpernahe Dienstleistungen

Beherbergung

Nutzung von Sportanlagen

etc.

2. Was gilt in Niedersachen:

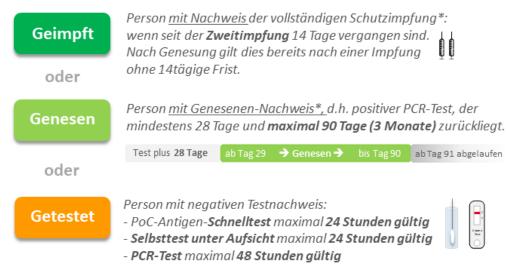


3. Die Regeln (3G und 2G) im Überblick:

3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen möglich:





- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen (med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien).

 Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

[•] bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG | Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG

2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen möglich:





Person <u>mit Nachweis</u> der vollständigen Schutzimpfung*: wenn seit der **Zweitimpfung** 14 Tage vergangen sind. Nach Genesung gilt dies bereits nach einer Impfung ohne 14tägige Frist.

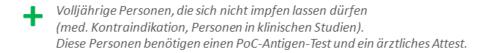
oder

Genesen

Person <u>mit Genesenen-Nachweis*</u>, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage (3 Monate)** zurückliegt.

Test plus 28 Tage ab Tag 29 → Genesen → bis Tag 90 ab Tag 91 abgelaufen





2Gplus-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen möglich:





oder

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung*: wenn seit der **Zweitimpfung** 14 Tage vergangen sind. Nach Genesung gilt dies bereits nach einer Impfung ohne 14tägige Frist.



Person <u>mit Genesenen-Nachweis*</u>, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage (3 Monate)** zurückliegt.





Negativer Testnachweis:

- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest unter Aufsicht maximal 24 Stunden gültig
- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig



- 🕂 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen (med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien).

 Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

^{*} bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG | Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG

[•] bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG | Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG

2Gplus-Regel

Die Testpflicht entfällt



✓ nach der Booster-Impfung



✓ generell bei der Kombination "Geimpft & Genesen



bzw. "Genesen & Geimpft"



✓ sowie bei "frisch" genesenen oder "frisch" geimpften Menschen, wenn die Genesung (Positiver Test) bzw. die Zweitimpfung innerhalb der letzten drei Monate war:



Status-Check Geimpft/Genesen



Nachstehend die häufigsten Konstellationen nach denen der Impfstatus im Sinne der Corona- und Absonderungs-Verordnung als **vollständig** gilt, eine **Genesung vorliegt** bzw. wann ggf. eine weitere Impfung notwendig ist.

Unabhängig davon wird 3 Monate nach der Grundimmunisierung die Booster-Impfung dringend empfohlen.



* Vollständig geimpft (Grundimmunisierung) = ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung

Nicht vergessen:

Erst die **Auffrischungsimpfung (Booster)** schützt Sie am effektivsten gegen eine Erkrankung! Daher jetzt Termin besorgen oder spontan die offenen Impfangebote vor Ort nutzen!

4. Wichtige Corona – Regelungen für den Sport im Einzelnen:

Nutzungen von Sportanlagen

Keine Beschränkungen

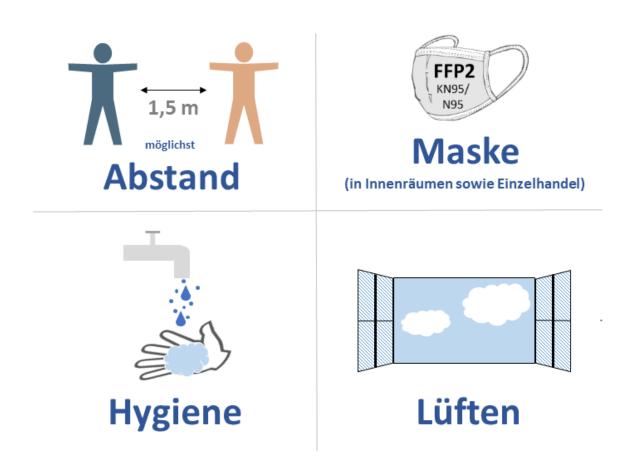
einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen außer beim Sporttreiben



5. Weitere Grundsätze:

Generelle Regeln



Testpflicht und Testnachweise

Anforderungen an einen negativen Testnachweis bei 3G und 2Gplus:

- ein PoC-Antigen-Test (Schnelltest) bzw. ein Selbsttest unter Aufsicht muss durch die testende Einrichtung/offiziell kontrollierende Person bestätigt sein und ist nach Probeentnahme 24 Stunden gültig.
- Ein PCR-Test zum Nachweis darf nicht mehr als 48 Stunden vorher vorgenommen sein.

Testnachweise erhalten Sie

- in Testzentren,
- · in Apotheken und
- in Arztpraxen

Wichtig: zulässig ist aber auch ein Selbsttest unter Aufsicht einer autorisierten Person, z.B.

- · bei ihrem Arbeitgeber,
- in einem Sportverein oder einem anderen Verein
- · vor einem Fitnessstudio
- bei einer organisierten Dorfgemeinschaft oder
- · vor einer Gaststätte,
- einem Friseur oder einem Kosmetikstudio oder
- · vor einem Kino oder Theater.

Die jeweilige autorisierte Person kann dann den negativen Test offiziell bescheinigen, Geltungsdauer 24 Stunden.

Hinweis:

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, benötigen ein entsprechendes ärztliches Attest sowie einen Testnachweis. Von der Pflicht einen Testnachweis zu erbringen, sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren befreit (ausgenommen beim Besuch von Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.).

Kinder und Jugendliche

bis einschließlich 2. April 2022

Anwendung der 3G-Regel, 2G-Regel sowie 2Gplus-Regel:

Von der Anwendung der og. Regeln sind grundsätzlich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ausgenommen.

Ausnahme:

In Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen gilt 2Gplus auch für Jugendliche unter 18 Jahren!

Maskenpflicht:

- entfällt für Kinder unter 6 Jahren
- bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Stoffmaske) ausreichend
- Mund-Nasen-Bedeckung/Maske während des gesamten Schulbetriebs

Maskenpflicht

Grundsatz:

Jede Person hat in geschlossenen Räumen,

 die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine FFP2-Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Dies gilt insbesondere...



in **Verkehrsmitteln des Personenverkehrs** (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie in dazugehörigen **geschlossenen** Räumen (z.B. Bahnhöfen, Flughäfen, Fähranleger, Haltestellen etc.)



in **geschlossenen öffentlichen Räumen** mit Besuchs- oder Kundenverkehr Wer sitzt, braucht keine Maske zu tragen.



bei Veranstaltungen (drinnen und draußen) und ggf. auch am Sitzplatz



- für Kinder unter 6 Jahren = keine Maske
- für Kinder ab 6 bis unter 14 Jahren (0-13) reicht einfache Maske



6. Grundsatz für das Sporttreiben und Erstellen eines Hygienekonzeptes (gem. § 5 Coronaverordnung):

Sowohl für geschlossene Räume als auch für den Sportbetrieb unter freiem Himmel haben die Sportvereine ein Hygienekonzept zu erstellen.

Folgende Inhalte muss das Konzept enthalten:

- 1. der Wahrung der Abstände nach § 2 Satz 1 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,
- 2. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,
- 3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
- 4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
- 5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
- 6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden

Zusatz Vereinsheime:

- Öffnung der Vereinsheime ist erlaubt, die Regelungen der Niedersächsischen Corona Verordnung vom 23.02.2022 sind über das Hausrecht dabei anzuwenden, diese lauten:
 - Die*der Betreiber*in ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen.
 - o Die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Rahmen der Außenbewirtschaftung auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt.

Gastronomie (



3G-Regel (nur für Innengastronomie)

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit Impf- oder Genesenen- oder negativen Testnachweis FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz

Außengastronomie: keine Beschränkungen





Zuschauer allgemein:

Für Zuschauer*innen sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung anzuwenden:

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

mehr als 50 bis 2.000 Personen

3G-Regel (drinnen & draußen)

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit Impf- oder Genesenen- oder negativen Testnachweis

Keine Abstandsmaßnahmen FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz



Ausnahmen von 3G u.a.: bei religiösen Veranstaltungen, Bestattungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind, bei berufl. Versammlungen, Landtag, kommunalen Vertretungen sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

7. Folgende Vorkehrungen werden durch den Landkreis Friesland (oder die Kommune) sichergestellt:

Tägliche Unterhaltsreinigung einer Sporthalle

Alle genutzten Räume einer Sporthalle werden an jedem Schultag durch den Landkreis (oder die Kommune) gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von Tensid haltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine Reinigung der Sportböden mit Tensid haltigen (handelsüblich) Reinigungsmitteln, die Kontaktflächen die regelmäßig mit Händen berührt werden (z.B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) werden mit Flächendesinfektionsmittel im Wischverfahren desinfiziert. Diese werden vorgehalten, sodass diese im Bedarfsfall z.B. auch durch Nutzer angewandt werden können.

Sanitäranlagen

- Landkreis (Kommune): tägliche Reinigung inkl. Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher und Toilettenpapier
- Hausmeister*in: Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher, Toilettenpapier und Kontrolle der Sanitäreinrichtungen einmal täglich

Handwaschmöglichkeiten

Handwaschmöglichkeiten sind in den sanitären Räumlichkeiten eingerichtet. An allen Waschmöglichkeiten werden ausreichend Seifenspender vorhanden sein. Sofern keine verbauten Seifenspender vorhanden

sind, wird es eine Ausstattung mit einfachen Seifenspendern geben. Zur Entsorgung der Einmalhandtücher stehen Abfalleimer mit Klappdeckeln zur Verfügung.

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Aushänge hierfür können auf der Internetseite des KSB Friesland heruntergeladen werden (s. letzte Seite).

Handdesinfektionsmöglichkeiten

Um die Handdesinfektion vor Eintritt in die Sporthalle zu gewährleisten, wird unmittelbar an den Eingängen der Sporthalle die Möglichkeit zur Handdesinfektion geschaffen. Es werden entsprechende Spender

Aushänge

Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Spiel-/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

Hinweis: Diesem Hygienemerkblatt liegen eine Anleitung zum Händewaschen sowie "Die 10 wichtigsten Hygiene-Tipps" der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Ausdrucken und Aushängen in den Sportstätten bei.

8. Darüber hinaus sind nachfolgende Vorkehrungen durch die einzelnen Vereine/Nutzer sicherzustellen:

Verantwortliche*n benennen

Jeder Verein hat eine*n Corona-Beauftragte*n zu benennen, die*der als Ansprechpartner*in für die Kommune/das Ordnungsamt zur Verfügung steht.

Darüber hinaus ist ein*e Verantwortliche*r je Kurs/Trainingseinheit namentlich benannt, um die Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen in der Praxis laufend zu überprüfen/sicherzustellen.

Zutritt zur Sportstätte regeln

Der Verein bzw. der*die Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet außerdem, dass der Zutritt zur Sportstätte

- nacheinander,
- ohne Warteschlangen,
- nur mit Mund Nasenschutz,
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

Sportbetrieb beaufsichtigen

- Einhaltung des Hygieneplans des jeweiligen Vereins
- Der*die Trainer*in/Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet, dass der jeweils geltende Mindestabstand, wo gefordert, während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.

Regelungen in Bezug auf Teilnehmende

Jede*r Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften sollte verzichtet werden.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für das Desinfizieren verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jede*r Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.

Reinigung und Desinfektion durchführen (s. auch nächster Punkt: Hygieneausrüstung)

Am Ende einer Sporteinheit muss eine ausreichende Pause eingehalten werden, um Hygienemaßnahmen vom nutzenden Verein durchzuführen und einen kontaktlosen Personenwechsel zu ermöglichen. Diese kann unterschiedlich lang ausfallen, da bspw. Yoga keinen gleich hohen Desinfektionsaufwand aufweist, wie die Benutzung einer Bewegungslandschaft. Das bedeutet, dass jede Trainingseinheit vorzeitig vor dem regulären Ende der gebuchten Hallenzeit beendet werden muss, um eine hygienisch einwandfreie Desinfektion für den nachfolgenden Verein sicherzustellen.

Dabei müssen alle genutzten Bereiche mit einem Flächendesinfektionsmittel mittels Wischdesinfektion desinfiziert werden. Darunter fallen alle verwendeten Sportgeräte- und materialen, die genutzten sanitären Anlagen, alle Türklinken, Lichtschalter und sonstigen Kontaktflächen.

Etwaige Trocknungszeiten müssen einkalkuliert werden.

Wenn möglich sind die Räumlichkeiten während der Pause ausreichend zu lüften.

Hygieneausrüstung (wird durch den Landkreis / die Kommune) bereitgestellt)

Eine entsprechende Hygieneausrüstung wird in ausreichendem Umfang vorliegen. Diese muss beinhalten:

- Flächendesinfektionsmittel (mit Wischverfahren, kein reines Sprühen)
- Einmaltücher zur Wischdesinfektion
- Handdesinfektionsmittel
- Einmalhandschuhe und Aufrüstung der Erste Hilfe Koffer mit Mund-Nase-Schutzmasken

Sonstige Regelungen und Hinweise

- Auch in den Sanitäranlagen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, falls der Abstand untereinander nicht eingehalten werden kann.
- Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.
- Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden

Hygienemerkblatt und allgemeine Infos

https://ksb-friesland.de/aktuelle-infos-corona/

Vorlage zum Download: Dokumentation von Trainingsteilnehmenden

https://ksb-friesland.de/wp-content/uploads/2020/06/Dokumentationsblatt-Vorlage.pdf

Sportartspezifische Übergangsregeln (Link zum DOSB)

https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln

FAQs zum Sport der niedersächsischen Landesregierung

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten_auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Aktuelles Infektionsgeschehen und Warnstufen des Landes Niedersachsen

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html.

Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.

Kontaktadressen:

Kai Langer (1. Vorsitzender KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04451 – 6377 Emailadresse: kai.langer@ewetel.net – Homepage: www.ksb-friesland.de

Jenny Hähnel (Sportreferentin KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04461 9183-231

Emailadresse: sportreferentin-haehnel@ksb-friesland.de - Homepage: www.ksb-friesland.de